

28. Oktober 2014

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)**

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (in Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert.

Zu den Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 nimmt der Ausschuss wie folgt Stellung:

### **Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen**

Das UG nimmt erfreulicher Weise mehrfach auf die Gleichstellung von Frauen Bezug und führt dazu explizit das Bundes-Gleichbehandlungsg an. Da in diesem die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht erfasst ist, fehlt der Schutz gegen Diskriminierung für und damit auch die Bindung an die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Gemäß der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist der Schutz vor Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen explizit zu regeln, sowie der Schutz vor Diskriminierung aus mehrfachen bzw. sich verstärkenden Gründen vorzusehen (Art 2 iVm Art. 5 & 6 Konvention). Eine Erweiterung des UG zur Sicherstellung der Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist aus völkerrechtlicher Sicht geboten.

### **Verpflichtungen der Konvention**

Der Ausschuss hat bereits mehrfach auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Bildungssystems in Richtung umfassende Barrierefreiheit und damit Inklusion auf Grund der Konventionsverpflichtungen verwiesen.<sup>1</sup> Das Recht auf inklusive Bildung gemäß der Konvention (Artikel 24) wird darüber hinaus im Bereich von Wissenschaft und Forschung durch explizite Verpflichtungen (Artikel 4)

---

<sup>1</sup> Siehe zuletzt: Stellungnahme Handlungsempfehlungen, 13. September 2014, sowie Barrierefreie Bildung für alle, 10. Dezember 2012; alle <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/>.

komplettiert. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Universitätsbetrieb wird darüber hinaus in Artikel 27 – Arbeit & Beschäftigung – klar eingefordert.

### **Maßnahmen zur Gleichstellung**

Der Ausschuss regt insbesondere an, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch den Gleichstellungsmaßnahmen für Frauen und Geschlechtergerechtigkeit analoge Bestimmungen explizit zu fördern:

- Inklusions- und Barrierefreiheitskonzept und –plan mit Indikatoren;
- Zuständigkeit des Arbeitskreises Gleichbehandlung für Menschen mit Behinderungen explizit festschreiben;
- Vertretung von Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache im Arbeitskreis für Gleichbehandlung gewährleisten;
- Förderung von Maßnahmen zur Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache, auch iSd Verpflichtung des Artikel 4 Abs. 3 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen;
- Einrichtung von Stellen für Behindertenbeauftragte mit einem unabhängigen Mandat und adäquaten Ressourcen.

Der Ausschuss betont, dass sämtliche Maßnahmen iSd einschlägigen Verpflichtungen der Konvention mit SelbstverteilerInnen in einer transparenten und nachvollziehbaren Art und Weise erörtert werden müssen (Artikel 4 Abs. 3 Konvention) und verweist dazu auch auf die Minimumkriterien der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bundesregierung ([www.partizipation.at](http://www.partizipation.at)).

### **Barrierefreiheit**

Das umfassende Verständnis von Barrierefreiheit hat mehrere Dimensionen, insbesondere die soziale, kommunikative, intellektuelle und eine bauliche. Zu letzterer ist im Kontext der Bauleitpläne festzuhalten, dass Artikel 9 Konvention die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes verstärkt und dieses entsprechend umzusetzen ist.

Für den Ausschuss

*Die Vorsitzende*